

► Arbeitsverhältnisse

Pauschalierung für Zukunftssicherungsleistungen möglich

| Bezuschussen Sie als Arbeitgeber Zukunftssicherungsleistungen Ihrer Mitarbeiter, können Sie dafür seit dem 1. Januar 2014 die 44-Euro-Freigrenze für Sachbezüge nicht mehr nutzen. Sie sollten deshalb von monatlicher Zuschusszahlung auf Einmalzahlung umstellen. Dann können Sie nämlich zumindest die Lohnsteuerpauschalierung beantragen. |

Hintergrund | Zuschüsse des Arbeitgebers zu Zukunftssicherungsleistungen sind als Barlohn lohnsteuerpflichtig (BMF, Schreiben vom 10.10.2013, Az. IV C 5 – S 2334/13/10001; Abruf-Nr. 133228). Werden die Zuschüsse zu den Beiträgen jedoch nur einmalig, und nicht laufend gezahlt, liegt kein Arbeitslohn vor, sondern ein sonstiger Bezug (R 39b.2 Lohnsteuer-Richtlinien). Für sonstige Bezüge kann der Arbeitgeber beim Finanzamt die Lohnsteuerpauschalierung nach § 40 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG beantragen (OFD Nordrhein-Westfalen, Kurz-Info Lohnsteuer Nr. 01/2014 vom 31.1.2014; Abruf-Nr. 140766).

Wichtig | Die Pauschalierung setzt neben der Einmalzahlung voraus, dass die Zuschüsse einer größeren Anzahl von Mitarbeitern gewährt werden und je Mitarbeiter nicht mehr als 1.000 Euro im Jahr betragen (§ 40 Abs. 1 Satz 3 EStG).

► Pensionszusagen

Ausscheiden des beherrschenden GGf vor Ablauf der Erdienenszeit

| Scheidet der beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer (GGf) einer GmbH, dem die GmbH im Alter von 58 Jahren auf das vollendete 68. Lebensjahr vertraglich eine monatliche Altersrente zugesagt hat, bereits mit 63 Jahren aus dem Unternehmen als Geschäftsführer aus, wird der Versorgungsvertrag tatsächlich nicht durchgeführt. Die jährlichen Zuführungen zu der für die Versorgungszusage gebildeten Rückstellung stellen deswegen regelmäßig verdeckte Gewinnausschüttungen dar, entschied der BFH. |

Hintergrund | Eine Pensionszusage wird bei einem beherrschenden GGf einer (Autohaus-)GmbH unter anderem dann steuerlich anerkannt, wenn zwischen dem Zeitpunkt der Zusage und dem vorgesehenen Eintritt in den Ruhestand mindestens zehn Jahre liegen (Erdienenszeit). Scheidet der beherrschende GGf früher aus dem Unternehmen aus, wird der Versorgungsvertrag tatsächlich nicht (mehr) durchgeführt. Dem BFH mangelt es an der Ernsthaftigkeit der Zusage (BFH, Urteil vom 25.6.2014, Az. I R 76/13; Abruf-Nr. 142627).

PRAXISHINWEIS | Sehen Sie zum Thema Altersversorgung von GGf auch den Beitrag „Vier aktuelle BFH-Entscheidungen zur Altersversorgung von Gesellschafter-Geschäftsführern“ in „Löhne und Gehälter professionell“ (LGP), dem Schwesterinformationsdienst von „ASR“. Sie finden den Beitrag frei zugänglich auf lgp.iww.de → Archiv → Ausgabe 5/2014, Seite 81.

OFD Nordrhein-Westfalen mindert 2014 eingetretene Steuerverschärfung

Die der Pensionsrückstellung zugeführten Beträge sind vGA



SIEHE AUCH
Beitrag in LGP
5 | 2014, Seite 81-84